

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 13. November 2009 Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-336/06

Zulassungsnummer:

Z-19.14-267

Geltungsdauer bis:

15. November 2011

Antragsteller:

Pilkington Deutschland AG
Haydnstraße 19, 45884 Gelsenkirchen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwölf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-267 vom 5. Januar 2004, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom
15. November 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PYROSTOP 30/III" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, einzubauen.
Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.
- 1.2.3 Die Gesamthöhe der Wandkonstruktion darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe der Brandschutzverglasung (maximale Scheibengröße) darf maximal 1400 mm x 2300 mm betragen.
Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sofern die zwischen den Brandschutzverglasungen befindlichen Trennwandbereiche mit einer Breite von mindestens 10 cm ausgeführt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁴ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, verwendet werden:

- "Pilkington Pyrostop 30-1."
entsprechend Anlage 9 oder

¹ DIN 4102-13:1990-05

² DIN 4102-4:1994-03,

³ DIN 4102-2:1977-09

⁴ DIN EN 14449:2005-07

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm



- "Pilkington Pyrostop 30-2."
entsprechend Anlage 10 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso"
entsprechend Anlage 11.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Dabei ist die Laibung der Trennwandöffnung umlaufend mit Streifen aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁵ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁶) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁷ zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 6).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5⁸ mit den Mindestabmessungen 45 mm x 20 mm x 2 mm bzw. 35 mm x 20 mm x 2 mm entsprechend den Anlagen 4 und 6 oder Profile aus Laubholz nach DIN 4074-5⁹ mit einer Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ mit den Mindestabmessungen 48 mm x 30 mm bzw. 38 mm x 30 mm entsprechend den Anlagen 3 und 5 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten ist umlaufend ein 10 mm breites und 5 mm dickes, im eingebauten Zustand normalentflammbares (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁵ Vorlegeband anzuordnen (s. Anlagen 3 bis 6).

Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁵ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. den entsprechenden Profilen der angrenzenden Trennwandkonstruktion muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen (s. Anlagen 2 bis 6).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

⁵ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁷ DIN 18180:1989-09

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen

DIN 18180:2007-01

⁸ DIN EN 10305-5:2003-08

Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

⁹ DIN 4074-5:2003-06

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz



2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449⁴ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 bezüglich des Brandverhaltens entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-33 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III"
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-267
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sind zwischen den Brandschutzverglasungen mindestens 10 cm breite Trennwandbereiche auszuführen (s. Anlage 2).

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen. Danach beträgt z. B. bei Verwendung einer Profilkombination CW 75x50x06 + UA 75x40x20 der maximale Pfostenabstand der Trennwandprofile 1731 mm. Unter der Voraussetzung, dass die Masse der Brandschutzverglasung - einschließlich möglicher Trennwandbereiche - $\leq 109 \text{ kg/m}^2$ beträgt und ein Pfostenprofil CW 100 mit $t = 2 \text{ mm}$ Wanddicke verwendet wird, beträgt der maximale Pfostenabstand der Trennwandprofile 2000 mm. Andere Pfostenabstände sind statisch nachzuweisen, ggf. über kombinierte bzw. verschachtelte Trennwandprofile.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind

ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau in die Trennwand

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

- 4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 einzusetzen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwände in Ständerbauart müssen aus einer Stahlunterkonstruktion Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁷ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹² anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 4.2.1.2 Die Öffnung der Trennwand, in die die Brandschutzverglasung eingebaut wird, ist mit Pfosten- und Riegelprofilen der Trennwand auszuführen. Diese Trennwandprofile sind durch Nieten oder Schrauben in den Anschlussbereichen miteinander zu verbinden (s. Anlage 7).

Die Laibung der Trennwandöffnung ist umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180⁷ zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 6).

In diesen Laibungen sind die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 in Abständen ≤ 300 mm mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 auf den Trennwandprofilen durch Schrauben zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 6).

- 4.2.1.3 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm hohe Klötze aus Hartholz abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

4.2.2 Bestimmungen für die Anordnung und den Korrosionsschutz

- 4.2.2.1 Bei mehreren neben- und/oder übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen sind die Zwischenbereiche entsprechend Anlage 2 auszuführen.

- 4.2.2.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

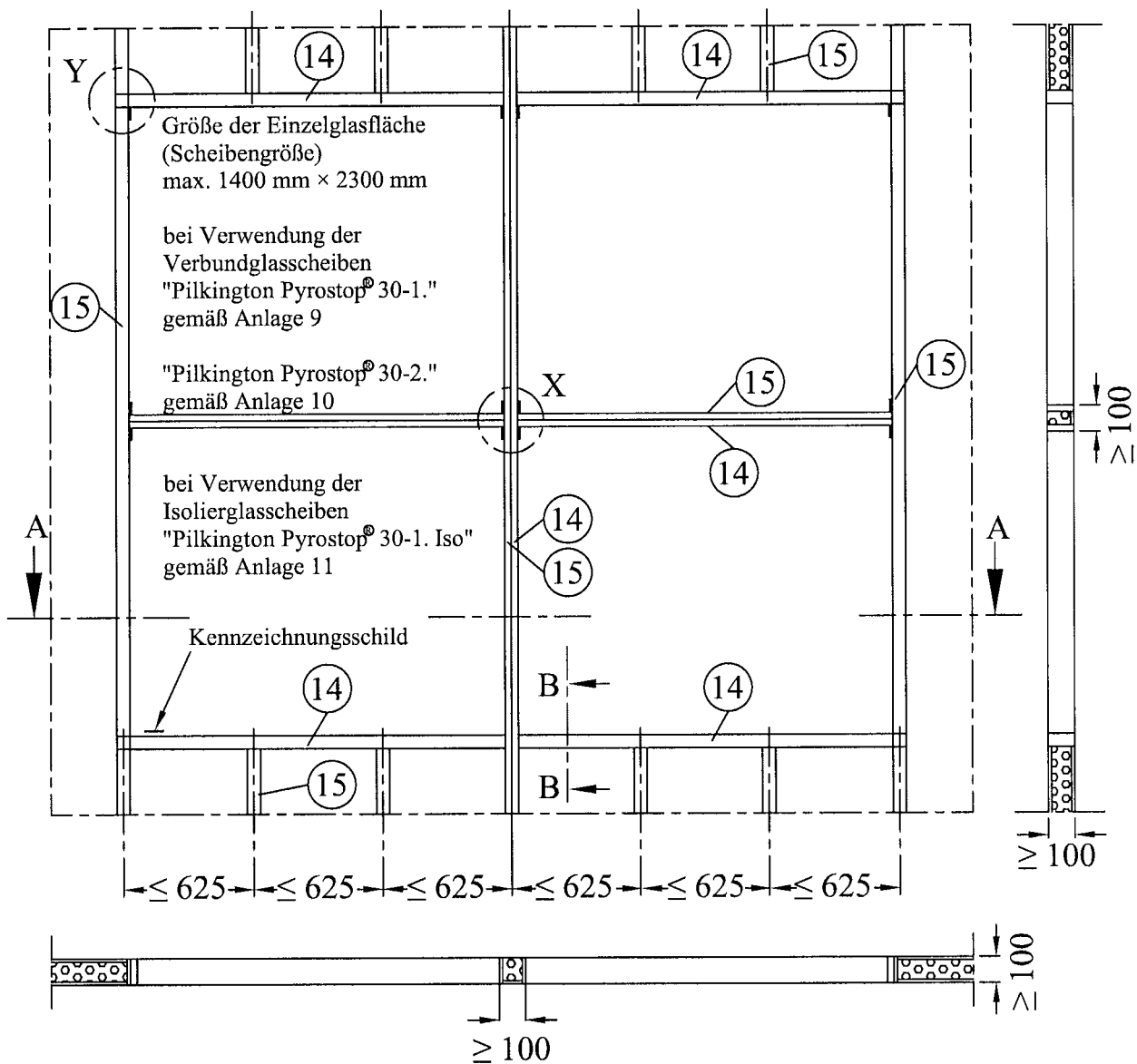
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





⑭ - Profile

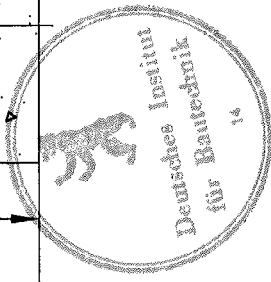
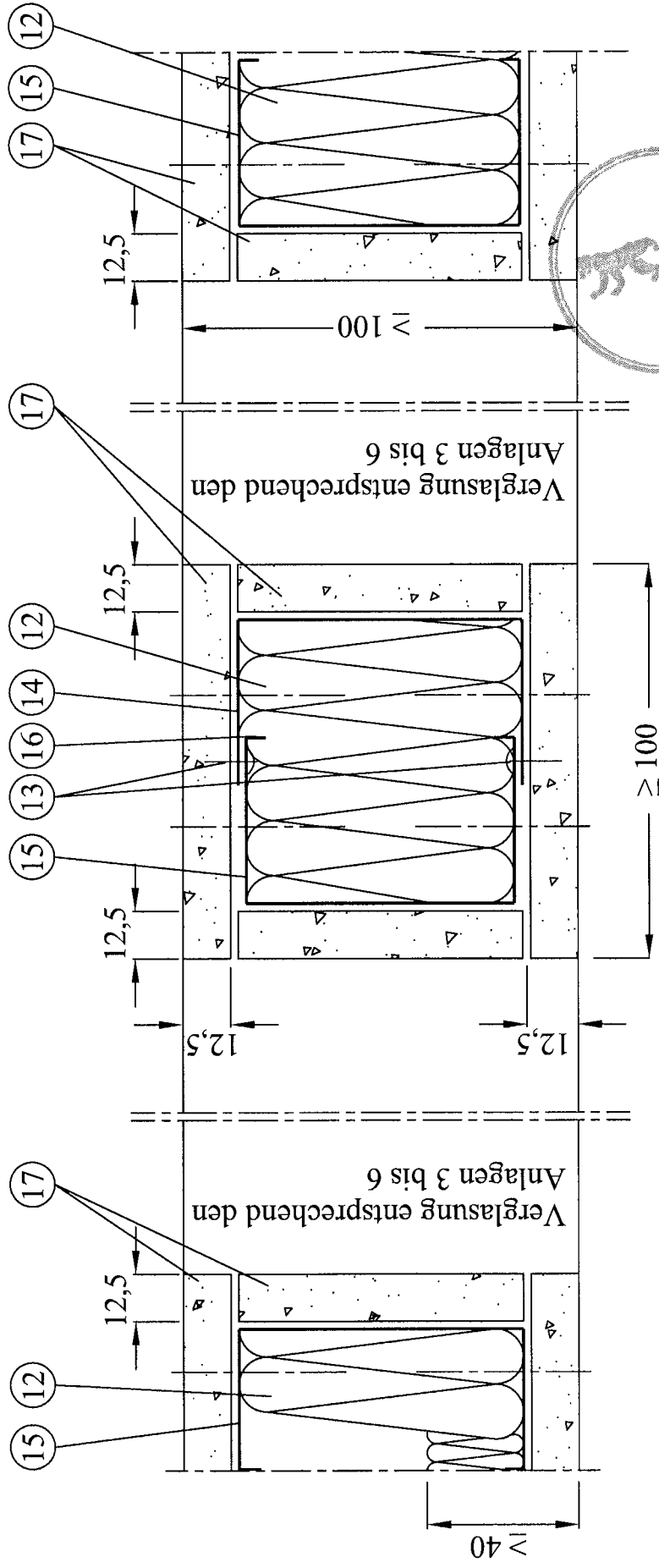
⑮ - Profile



(Die dargestellte Aufteilung der
Verglasung in Einzelflächen ist nur
ein Beispiel)
Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Übersicht (Beispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

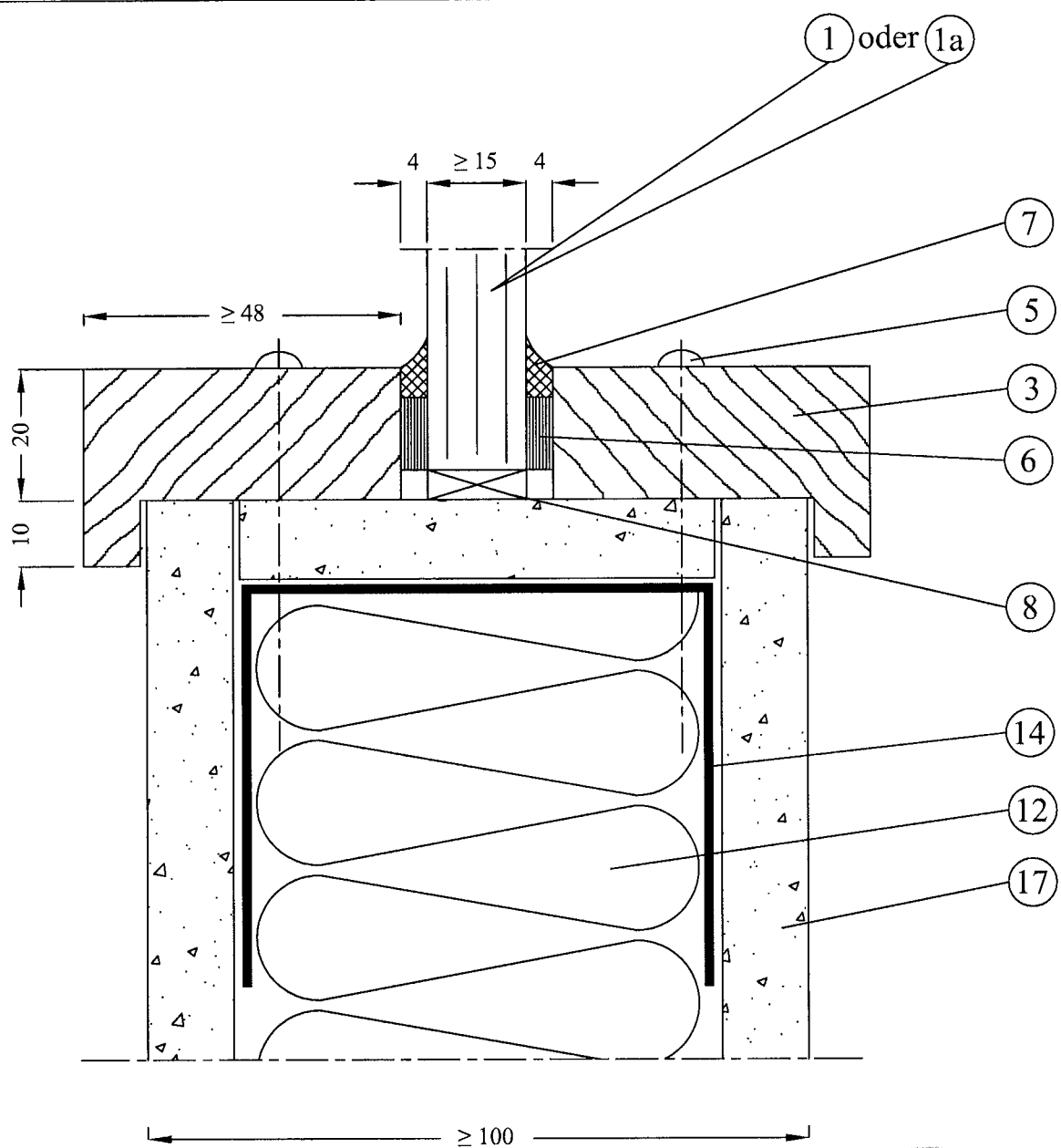


Positionsliste siehe Anlage 8

Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Schnitt A-A -

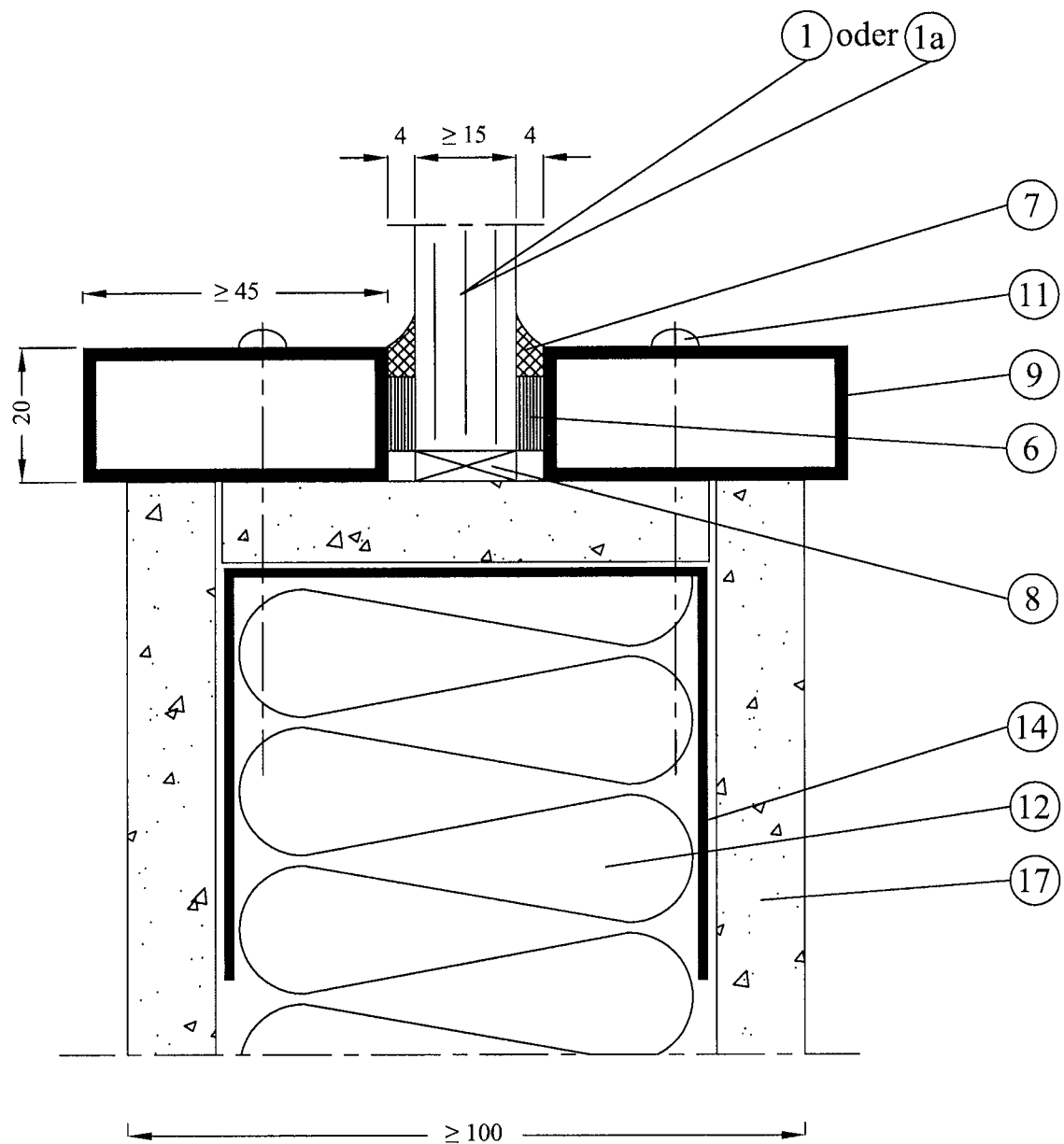
Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

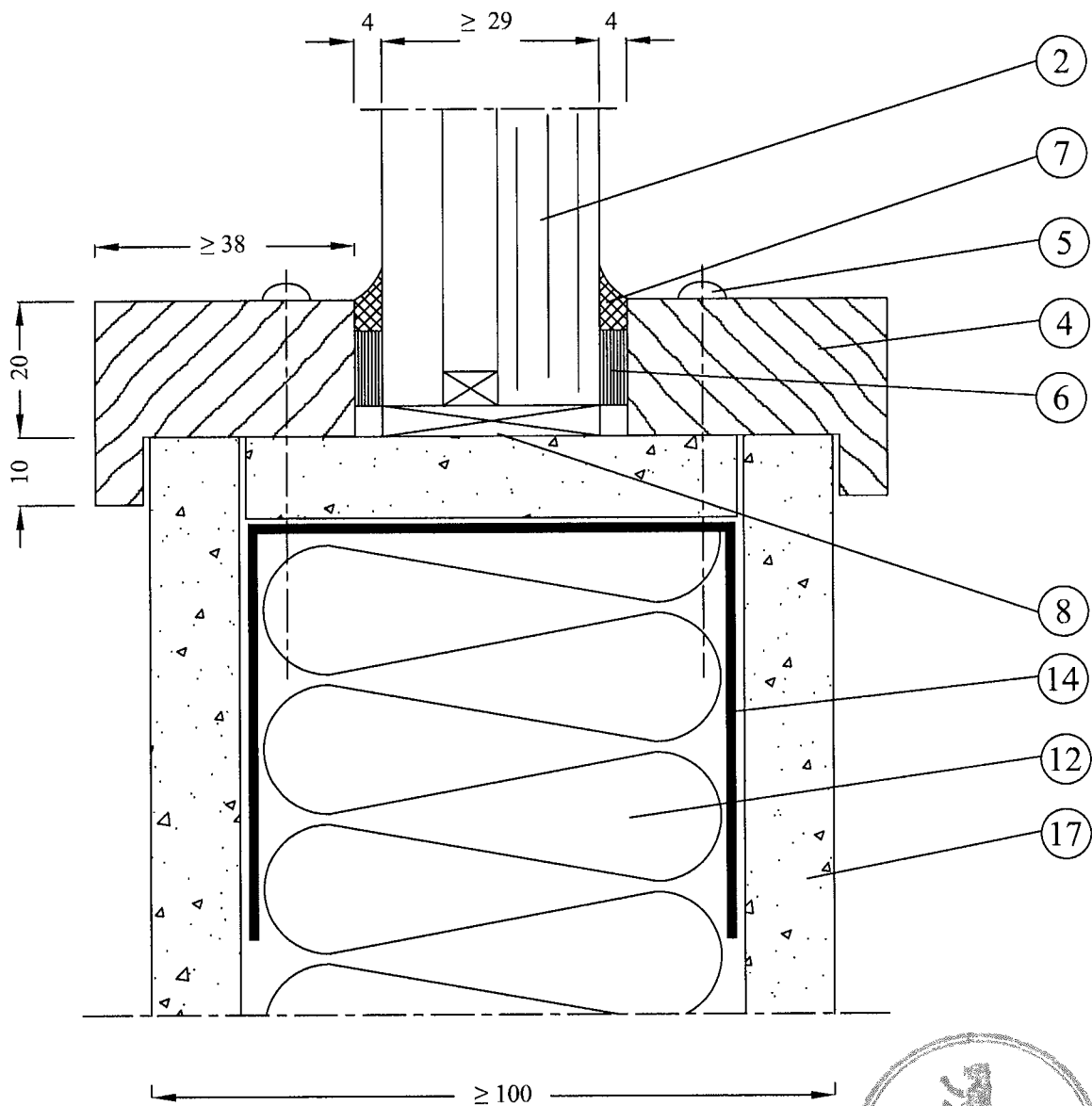
Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

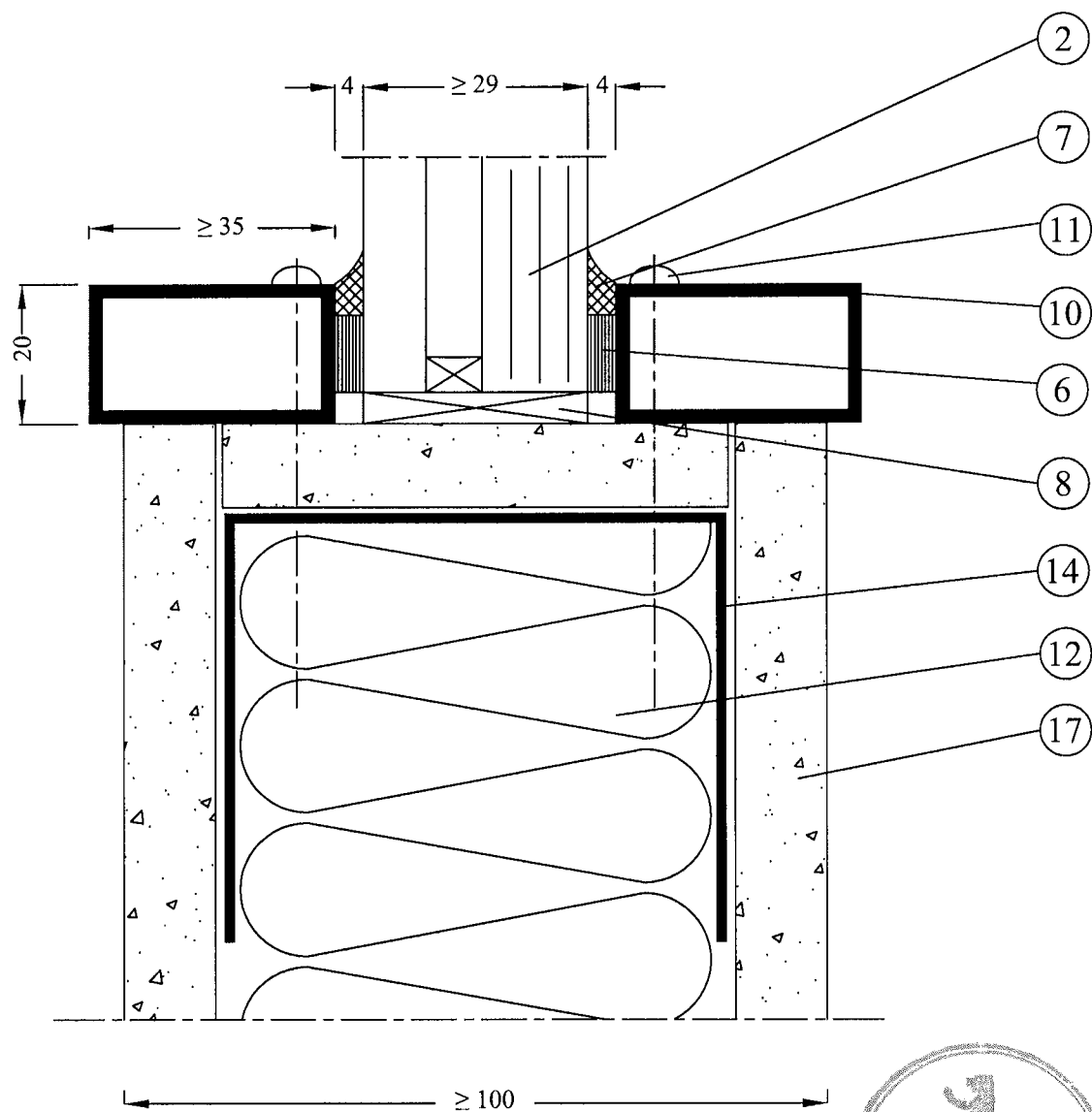
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

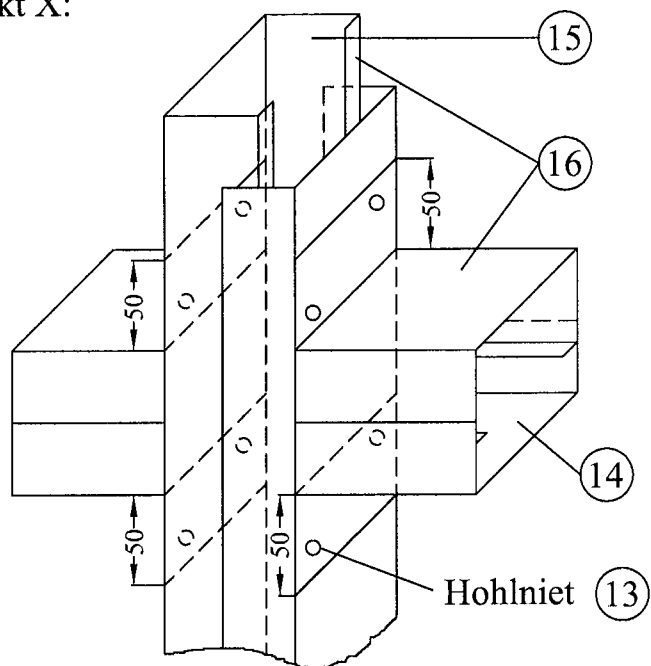


Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

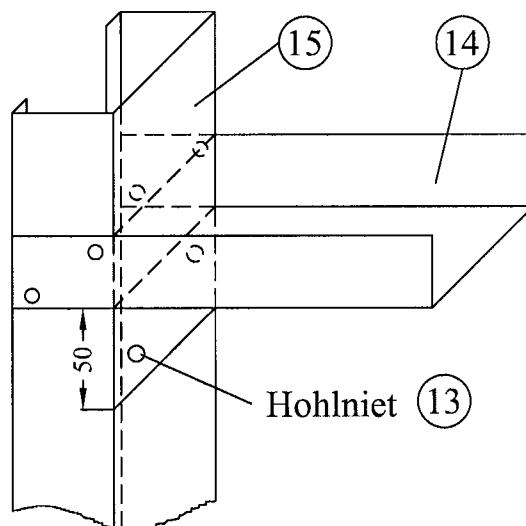
Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

Punkt X:



Punkt Y:



Positionsliste siehe Anlage 8
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Punkte X und Y -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

- ① Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1.", gemäß Anlage 9
- ①a Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-2.", gemäß Anlage 10
- ② Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1. Iso", gemäß Anlage 11
- ③ Hartholzprofil $\geq 48 \times 30$ mm (Laubholz mit Rohdichte ≥ 600 kg/m³)
- ④ Hartholzprofil $\geq 38 \times 30$ mm (Laubholz mit Rohdichte ≥ 600 kg/m³)
- ⑤ Linsenkopfschraube $4,5 \times 45$ mm, Abstand 300 mm
- ⑥ Vorlegeband 5 mm $\times$ 10 mm, (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- ⑦ Dichtstoff aus einem Silikonkautschuk
- ⑧ Hartholzklötz ca. 5 mm dick
- ⑨ Stahlrohr $\geq 45 \times 20$ mm, Metalldicke 2 mm
- ⑩ Stahlrohr $\geq 35 \times 20$ mm, Metalldicke 2 mm
- ⑪ Blechschraube, $4,5 \times 45$ mm, Abstand 300 mm
- ⑫ Mineralfaser-Dämmplatten ≥ 40 mm dick, $R \geq 40$ kg/m³, nicht brennbar (Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$
- ⑬ Hohlriet $\varnothing 4 \times 6$ mm, Al-Legierung Dorn Stahl - verzinkt
- ⑭ Stahlblechprofil $\geq$ UW 75 $\times$ $\geq 0,6$ mm (DIN 18182-1)
- ⑮ Stahlblechprofil $\geq$ CW 75 $\times$ $\geq 0,6$ mm (DIN 18182-1)
- ⑯ Ständerverschachtelung mit Dämmstoff
- ⑰ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF), DIN 18180, 12,5 mm dick, nicht brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A), Befestigung mit Schnellbauschrauben $3,5 \times 25$ mm, Abstand ca. 250 mm, befestigt an den UW-Profilen (Pos. 14) und CW-Profilen (Pos. 15)

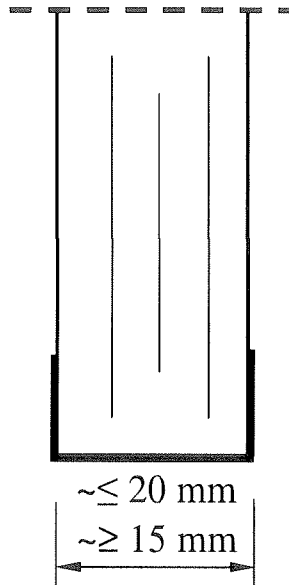


Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Positionsliste -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrostop**® 30-10“ bzw.

„Pilkington **Pyrostop**® 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

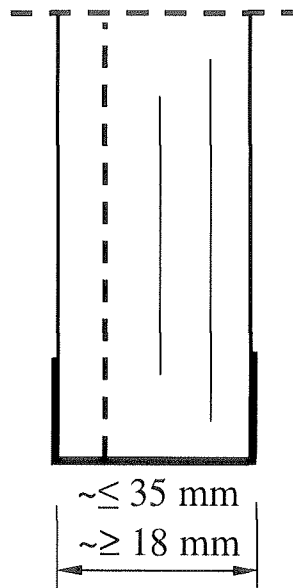


Brandschutzverglasung „PYROSTOP 30/III“
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-2.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrostop**® 30-20“ bzw.

„Pilkington **Pyrostop**® 30-22“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

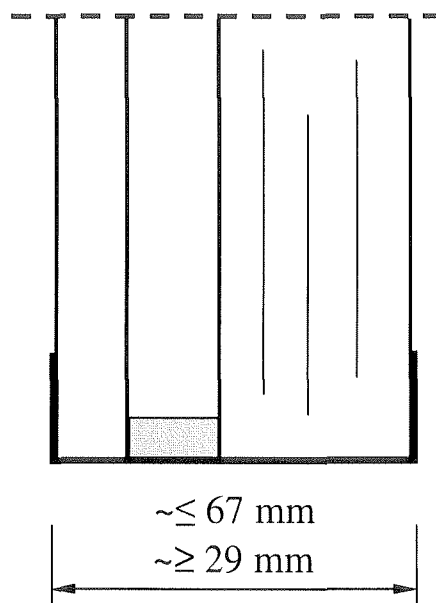


Brandschutzverglasung „PYROSTOP 30/III“
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierverglasung gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Floatglas ≥ 6 mm bei „Pilkington **Pyrostop®** 30-15 “
nach DIN EN 572-9,

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei „Pilkington **Pyrostop®** 30-16 “
nach DIN EN 12150-2, wahlweise

heißgelagert nach BRL A Teil 1,
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei „Pilkington **Pyrostop®** 30-17 “*

nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,
Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei „Pilkington **Pyrostop®** 30-18 “*

nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

* Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung „PYROSTOP 30/III“
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "PYROSTOP 30/III"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-267
vom 13. NOV. 2009